



Baudirektion, Postfach, 6301 Zug

A-Post

- Stadtrat Zug
- Gemeinderäte der Zuger Einwohnergemeinden
- Präsidien der politischen Parteien des Kantons Zug
- Sekretariate der politischen Parteien des Kantons Zug

T direkt +41 41 728 53 06

thomas.kleger@zg.ch

Zug, 15. Mai 2019 TK/mag *TK*

Wahl- und Abstimmungsplakate auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bestellung von Volksvertreterinnen und Volksvertretern sowie die Unterstützung zur Meinungsbildung bei Abstimmungen liegen zweifellos im öffentlichen Interesse. Seit geraumer Zeit pflegt die Baudirektion als die für die Bewirtschaftung der kantonalen Grundstücke zuständige Direktion die Praxis, gewisse Grundstücke im Eigentum des Kantons unentgeltlich für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten zur Verfügung zu stellen. Um den diesbezüglichen administrativen Aufwand für die interessierten Personen, die Parteien und auch die Verwaltung möglichst klein zu halten, hat die Baudirektion dafür eine generelle Zustimmung erteilt.

Bei den Wahlen im vergangenen Herbst sind in diesem Zusammenhang offenbar Unsicherheiten aufgetreten. Von verschiedenen Seiten wurde die Baudirektion gebeten, eine Regelung zu treffen, bei der Missverständnisse ausgeschlossen sind und diese Regelung in der Folge konsequent umzusetzen.

Bei dieser Neuregelung war es mir ein wichtiges Anliegen, dass der administrative Aufwand für alle Beteiligten wie bis anhin möglichst klein gehalten wird. Kernstück der neuen Regelung ist deshalb wiederum eine generelle Zustimmung der Baudirektion zur Beanspruchung der bezeichneten Flächen. Die zur Verfügung gestellten Flächen der Grundstücke im Eigentum des Kantons wollen Sie bitte der beiliegenden Aktenmappe entnehmen. Die Bedingungen, zu welchen auf den bezeichneten Flächen Wahl- und Abstimmungsplakate aufgestellt werden dürfen, liegen diesem Schreiben ebenfalls bei. Wunschgemäss enthält dieser Beschluss bei Ziffer 11 auch eine Aussage über das Vorgehen bei einem Verstoß gegen die Regeln. Bei den nun eindeutig bezeichneten Flächen und den klaren Regeln sollte es meines Erachtens jedoch keine

Missverständnisse mehr geben, weshalb die genannten Sanktionen hoffentlich nicht zur Anwendung kommen müssen.

Die für das Aufstellen der Wahl- und Abstimmungsplakate zur Verfügung gestellten Flächen und die diesbezüglich geltenden Regeln sind übrigens auch über das Internet abrufbar (www.zugmap.ch; Rubrik «Alle Geodaten von A bis Z»; Thema «Kantonale Standorte für Wahl- und Abstimmungsplakate»).

Bitte beachten Sie, dass diese generelle Zustimmung nur für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten gilt. Für alle anderen Zwecke ist einzelfallweise eine besondere Einverständniserklärung der Baudirektion erforderlich. Diese erteilt die Fachstelle Landerwerb/Immobilieneschäfte, Tel. 041 728 53 06, thomas.kleger@zg.ch. Zudem handelt es sich bei dieser generellen Zustimmung nur um diejenige des Grundeigentümers. Die erforderliche Bewilligung nach dem öffentlichen Recht ist bei der Standortgemeinde einzuholen.

Gerne hoffe ich, mit der vorliegenden unkomplizierten Regelung über die Zurverfügungstellung kantonaler Grundstückflächen für das Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsplakaten einen Beitrag zur Erleichterung Ihrer diesbezüglichen Arbeit leisten zu können und danke Ihnen bei dieser Gelegenheit für Ihr Engagement zur Gestaltung unseres Lebens- und Wirtschaftsraums.

Freundliche Grüsse
Baudirektion



Florian Weber
Regierungsrat

Beilagen erwähnt